

Allgemeine Werkvertragsbedingungen

1. Mit dem unterschriebenen Werkvertrag gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Werkvertragnehmers (im Folgenden WVN genannt) und der Hinweis auf seine eigenen, abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Bestellungen durch **InPro engineering** erfolgen grundsätzlich in Textform. In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Bestellung und Annahme wirksam, dies ist jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In keinem Falle dürfen von InPro engineering erteilte Bestellungen vom WVN ganz oder teilweise an Dritte, insbesondere Subunternehmer oder Freelancer, weitergegeben werden, es sei denn, der Auftraggeber hat hierfür zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Die zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen sind dem Werkvertrag und gegebenenfalls dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die vom WVN zu liefernden Unterlagen gehen in das Eigentum von **InPro engineering** über. **InPro engineering** kann nach Bedarf gelieferte Zeichnungen, Pläne und andere Unterlagen ändern und vervielfältigen sowie die geänderten und vervielfältigten Unterlagen, insbesondere für Reparaturen und Änderungen verwenden. **InPro engineering** darf die Unterlagen unverändert oder geändert an Dritte weiterreichen.
4. Wesentliche Änderungen, die sich im Herstellungsverlauf als notwendig herausstellen, müssen mit einer "Werkvertrag-Änderung" schriftlich fixiert und angenommen werden. Kleinere Änderungen und damit verbundene Kosten von max. € 500,00 sind auch durch mündliche Vereinbarung zulässig und werden ohne schriftliche Bestätigung Bestandteil der Werkvertrag.
5. Der WVN handelt ausschließlich als Subunternehmer von **InPro engineering**. Er nimmt keinerlei Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber von **InPro engineering** auf. Für Abstimmlungen mit diesem Auftraggeber ist allein **InPro engineering** zuständig. Im Fall der Zuwiderhandlung zahlt der WVN an **InPro engineering** eine Vertragsstrafe [in Höhe von € 25.000,00 //, deren Höhe durch **InPro engineering** nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmt wird]. Daneben haftet der WVN für alle Schäden, die **InPro engineering** durch die Verletzung dieser Bestimmung entstehen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Sollten zum Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses bereits Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber der Firma **InPro engineering** nachweislich bestehen, wird die Vertragsstrafe hinfällig.
6. Grundsätzlich bestellt **InPro engineering** die angefragten Lieferungen und Leistungen zu dem angebotenen Preis als Festpreis oder zu festen Einheitspreisen. Ist die für ein Festpreisangebot erforderliche Klarheit über Umfang oder Schwierigkeit der Lieferung nicht genügend oder nur unter unzumutbaren Kosten zu erlangen, so kann nach Stundenverrechnungssätzen entsprechend VOB, VOL, LSP oder LSO oder nach Aufmaß bestellt werden. In diesen Fällen werden Preisobergrenzen vereinbart, deren Überschreitung zu Lasten des WVN gehen. Aufmaßpreise und Stundenverrechnungssätze werden gesondert vereinbart.
7. Für die jeweiligen Baustellen bestellt **InPro engineering** einen bevollmächtigten Montageleiter. Ebenso bestellt der WVN einen Montagebeauftragten. Die Namen sind gegenseitig bekanntzugeben. Der Montagebeauftragte des WVN hat aus Sicherheitsgründen den Montageleiter von **InPro engineering** stets über seinen Aufenthalt während der Arbeiten zu unterrichten. Im Falle der Verhinderung bzw. Abwesenheit haben die Montagebeauftragten bzw. Montageleiter eine geeignete Stellvertretung sicherzustellen und bekanntzugeben. Der Montagebeauftragte des WVN ist für **InPro engineering** Ansprechpartner hinsichtlich aller Abstimmungen zur Durchführung der werkvertraglichen Leistungen.
8. Der Montagebeauftragte des WVN fertigt für die Rechnungslegung Aufzeichnungen über die geleistete Arbeit für den Fall der Abrechnung nach Stundenverrechnungssätzen an. Diese sind vom Montageleiter der Firma **InPro engineering** gegenzuzeichnen. **InPro engineering** ist berechtigt, vom WVN den Nachweis der abgerechneten Stunden im Einzelfall zu verlangen.
9. Der Montagebeauftragte des WVN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter beim erstmaligen / jährlichen Arbeitsantritt über die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt seiner Verantwortung. Dabei hat er sich mit dem Montageleiter von **InPro engineering** abzustimmen, der auch Koordinator gemäß § 6 DGVV Vorschrift 1 ist. Der WVN stellt sicher, dass sein gesamtes Personal einschließlich Subunternehmern bei Aufnahme ihrer Tätigkeit mit erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung, Werkzeug, IT-Equipment sowie notwendigem Baustellenmobiliar ausgestattet ist.
10. Geräte und Werkzeuge sind vom WVN beizustellen. Die Benutzung ortsgebundener Maschinen oder Anlagen (Lastenaufzüge, Kräne etc.) sowie Fahrzeuge (Gabelstapler, Zugmaschinen, Hänger etc.) darf nur von Personen mit den nötigen Kenntnissen, Qualifikationen und/oder Zertifizierungen sowie mit ausdrücklicher Zustimmung der für den Einsatz und die Bedienung zuständigen Personen erfolgen. Die Bedienung von Schaltanlagen sowie sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen des Auftraggebers der Firma **InPro engineering** sind verboten. Sofern Arbeiten dieser Art notwendig sind, ist auf Veranlassung des Montagebeauftragten durch den Montageleiter eine Abstimmung mit den berechtigten Personen des Auftraggebers der Firma **InPro engineering** herbeizuführen. Fremdmitarbeiter des WVN sind verpflichtet, während der Tätigkeit auf den jeweiligen Baustellen einheitliche InPro- oder neutrale Arbeitskleidung zu tragen. Logos, Werbung oder andere Firmenkennzeichnungen des WVN oder Dritter sind unzulässig.
11. **InPro engineering** ist jederzeit berechtigt, den Werkvertrag zu kündigen. Im Fall der Kündigung hat der WVN Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen. Liegt kein wichtiger Grund für die Kündigung vor, gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass dem WVN 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Beiden Vertragsparteien bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren oder niedrigeren Anspruch zu beweisen.
12. Beginn und Ende der Arbeiten ist dem Besteller bzw. dem beauftragten Montageleiter durch den WVN rechtzeitig anzuzeigen. Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat der WVN für eine förmliche Abnahme zu sorgen. Die Abnahme richtet sich in ihrem Vollzug und in ihrem Umfang nach den Eigenarten oder in Teilschritten mit einer nachfolgenden Gesamtabnahme. Die jeweils zweckmäßigen Verfahren werden auftragsbezogen vereinbart. Zum Abnahmefall gehört auch, dass die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Unterlagen vorliegen. In jedem Fall wird die erbrachte Werkleistung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Funktionssicherheits- und Belastungs- bzw. Leistungsprüfung unterzogen.
13. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Alle bei den Abnahmeprüfungen festgestellten Mängel werden in dieses Abnahmeprotokoll aufgenommen. Hierzu gehören auch die Fristen zur Mängelbeseitigung. Die festgestellten Mängel gelten als anerkannt, wenn der WVN nicht innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme Widerspruch erhebt. Der WVN hat festgestellte Mängel innerhalb der von **InPro engineering** gesetzten Frist abzustellen und **InPro engineering** unverzüglich die Bereitschaft zu einer erneuten Abnahme anzuzeigen. **InPro engineering** behält sich vor, die Kosten einer zusätzlichen Abnahme bei dem WVN geltend zu machen.
14. Der WVN übernimmt die Gewähr, dass die Werkleistung den anerkannten Normen der Technik entspricht und nicht mit offenen oder verdeckten Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
15. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme und erstreckt sich über die gesetzliche Frist gemäß § 634a BGB. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistung mit deren Abnahme neu zu laufen.
16. Der WVN hat die bei der Abnahme sowie innerhalb der vereinbarten Gewährleistungspflicht auftretenden offenen und verdeckten Mängel unentgeltlich zu beheben oder gegebenenfalls Ersatz zu schaffen. Mit dem Zugang der Mängelanzeige tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist ein. Die Gewährleistungspflicht beginnt von neuem, sobald die Mängel nach Ansicht beider Vertragspartner beseitigt sind oder eine anderweitige Verständigung erfolgt ist. Zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens oder aber, wenn der WVN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist **InPro engineering** berechtigt, die Mängel auf Kosten des WVN beseitigen zu lassen. Die Fristsetzung gilt zugleich als Androhung, eine Beseitigung des Mangels nach Fristablauf abzulehnen und die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Bei Bagatellfällen (einfache, sofort zu behobende Schäden bis zu Kosten in Höhe von € 250,00 insgesamt) ist **InPro engineering** berechtigt, diese ohne Mitteilung an den WVN zu dessen Lasten beheben zu lassen. Die Kosten werden dem WVN in jedem Falle angezeigt und von dem Abrechnungsbetrag für den Gesamtauftrag abgezogen.
17. Der WVN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die durch ihn und/oder seine Mitarbeiter bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen oder im Zusammenhang damit verursacht werden. Dem WVN obliegt der Beweis dafür, dass ihn und/oder seine Mitarbeiter an dem schadensverursachenden Ereignis kein Verschulden trifft.
18. Der WVN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und diese auf Verlangen **InPro engineering** vorzulegen.
19. Der WVN verpflichtet sich, bei Ausführung des Werkvertrags alle Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses und der "Allgemeinen Werkvertragsbedingungen" einzuhalten sowie alle einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Anordnungen zu beachten, die am Einsatzort gelten. Der WVN haftet für alle Schäden, die **InPro engineering** aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtung entstehen.
20. Der WVN verpflichtet sich, für die Ausführung des Werkvertrags qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen. **InPro engineering** hat das Recht, Qualifikationsnachweise und ausführliche Lebensläufe vom eingesetzten Personal einzufordern. Der WVN gewährleistet zudem, dass alle von ihm und/oder seinen Subunternehmern eingesetzten Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über gültige Arbeitserlaubnisse und gegebenenfalls behördlich erforderliche Genehmigungen verfügen. Für jegliche Verzögerungen oder Mehraufwendungen infolge fehlender Genehmigungen haftet der WVN.
21. Alle vom WVN veranlassten logistischen Buchungen (z. B. Reisen, Unterkünfte, Mietwagen) sind grundsätzlich stornierbar vorzunehmen; Terminverschiebungen des Auftraggebers begründen keinerlei Ersatzansprüche des WVN.
22. Falls Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen nicht gesondert vereinbart sind, gilt nachfolgende Regelung: Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Abnahme der vertraglich vereinbarten Arbeiten mit Zahlung nach Rechnungseingang innerhalb 60 Tagen. Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können Teilabrechnungen über fertiggestellte Leistungsteile erfolgen und/oder Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag geleistet werden. Der WVN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen **InPro engineering** an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
23. Ergänzend zu den vorliegenden "Allgemeinen Werkvertragsbedingungen" gelten die Bestimmungen der neuesten VDE-Vorschriften, VOB, VOL sowie die Betriebsmittelvorschriften und bekannt gegebenen Vorschriften des Auftraggebers der Firma **InPro engineering**. Die mit der Werkleistung verbundenen Daten des WVN unterliegen für die Bestellabwicklung und Dokumentation der Datenverarbeitung durch **InPro engineering**. Der WVN erklärt sich mit Unterschrift des Werkvertrages damit ausdrücklich einverstanden. **InPro engineering** garantiert die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzverordnung. Der Werkvertragnehmer ist verpflichtet, alle Daten, welche er im Rahmen der Leistungserbringung erhält und/oder erstellt, vor dem Zugriff von Dritten zu schützen.
24. Der Werkvertragnehmer unterstützt nachhaltig die zehn Grundprinzipien des United Nations Global Compact für Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Er setzt die Grundprinzipien und den Verhaltenskodex der **InPro engineering** (siehe www.inproengineering.de) innerhalb seines Einflussbereiches in die Praxis um.
25. Für alle Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen ist Wolfsburg. Erfüllungsort für Leistungen ist der jeweils in dem Werkvertrag genannte Leistungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfsburg.